

21. Dezember 1994

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 und 27 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte [BSG 430.250] (LAG) und auf die Artikel 6, 8 und 11 des Dekretes vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte [BSG 430.250.1] (LAD), [Ingress Fassung vom 21. 4. 1999]
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Personen, welche der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellt sind.

Art. 2

Stellen des administrativen und technischen Personals

¹ Das administrative und technische Personal der Schulen untersteht nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

² Die Bewilligung entsprechender Stellen durch die zuständige Direktion des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

³ Für kantonale Schulen gelten die Bestimmungen über die Stellenbewirtschaftung für das Personal der kantonalen Verwaltung.

II. Anstellungsverhältnis

Art. 3

Anstellungsbehörde

¹ Anstellungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in der Regel die Schul- oder Aufsichtskommission.

² Im Organisations- und Verwaltungsreglement können für die Volksschulstufe einzelne Befugnisse im Zusammenhang mit Anstellungen anderen Exekutivbehörden zugewiesen werden (Art. 7 LAG [BSG 430.250]).

³ ... [Aufgehoben am 28. 2. 2001]

Art. 4

Stellenausschreibung

1. Verpflichtung [Fassung vom 26. 2. 2003]

¹ Pensen und Funktionen, die für länger als ein Jahr besetzt werden sollen, sind vor der Besetzung auszuschreiben.

² Die Anstellungsbehörde kann bei längstens auf zwei Jahre befristeten Pensen und Funktionen auf die Ausschreibung verzichten, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

³ Wird eine Funktion oder ein Pensum durch eine bereits angestellte Lehrkraft übernommen, kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

⁴ Die zuständigen Stellen der Direktionen des Regierungsrates können im Einzelfall oder generell für Teilbereiche Ausnahmen bewilligen.

Art. 4a [Eingefügt am 26. 2. 2003]

2. Form

¹ Die Stellenausschreibung erfolgt mindestens im elektronischen Stellenmarkt des Kantons. [Fassung vom

12. 4. 2006]

² Die Stellenausschreibung kann von jeder Person eingesehen werden:

- a bei der Erziehungsdirektion,
- b bei den Schulinspektoraten und den Regierungsstatthalterämtern,
- c bei den Gemeindeschreibereien oder den von den Gemeinden bezeichneten Stellen.

Art. 5

Anstellungsvoraussetzungen

Die zuständige Direktion des Regierungsrates umschreibt, unter welchen Voraussetzungen die unbefristete Anstellung an einer Schulstufe möglich ist, soweit dies nicht in der besonderen Gesetzgebung bereits festgelegt ist.

Art. 6

Aufgaben der Anstellungsbehörde bei der Anstellung

¹ Die Schulleitung prüft vor der Ausschreibung von Pensen oder Funktionen, ob die Voraussetzungen für eine Besetzung der Stelle gegeben sind. *[Fassung vom 28. 2. 2001]*

² Die Anstellungsbehörde legt mit der Schulleitung das Anstellungsverfahren fest. *[Fassung vom 28. 2. 2001]*

Art. 7

Anstellung durch Verfügung

¹ Lehrkräfte werden durch schriftliche Verfügung der Anstellungsbehörde unbefristet, befristet, für Einzellektionen oder als Stellvertretung angestellt.

² Lehrkräfte sind grundsätzlich unbefristet anzustellen (Artikel 5 LAG *[BSG 430.250]*). Befristete Anstellungen erfolgen, wenn das Ende einer Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht oder wenn die Anstellungsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 nicht erfüllt sind.

Art. 8

Teilanstellungen

¹ Lehrkräfte werden für jede Stelle, Schulstufe oder Funktion separat angestellt.

² Teilanstellungen können in einer Gesamtverfügung zusammengefasst werden.

Art. 9

Eintritt

¹ Die Schulleitung sorgt dafür, dass der für die Gehaltszahlung zuständigen Stelle die Eintrittsunterlagen in der Regel vor Stellenantritt zugestellt werden. *[Fassung vom 28. 2. 2001]*

² Die Unterlagen enthalten nebst den Personalien und den für die Gehaltszahlung erforderlichen Angaben insbesondere

- a die genaue Bezeichnung und die Abschlussdaten der absolvierten Ausbildungen,
- b die für die Ermittlung der Gehaltseinstufung erforderliche Aufstellung über schulische und ausserschulische Erfahrungen.

Art. 10

Dienstweg

Die zuständige Direktion des Regierungsrates legt die Dienstwege fest.

Art. 11

Auflösung des Anstellungsverhältnisses

¹ Befristete Anstellungen enden ohne vorherige Kündigung mit dem Ablauf der Anstellungsdauer.

² Die Auflösung des unbefristeten sowie die vorzeitige Beendigung des für mehr als ein Semester eingegangenen befristeten Anstellungsverhältnisses richtet sich nach Artikel 10 LAG *[BSG 430.250]*.

³ Für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gilt Artikel 67.

Art. 12

Unterrichtsbegleitendes Personal

¹ Für unterrichtsbegleitendes Personal wird in der Anstellungsverfügung festgelegt, ob die Bestimmungen gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung oder diejenigen für das Personal der Kantonsverwaltung gelten.

² Die zuständige Direktion des Regierungsrates entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Stellen zur Lehreranstellungsgesetzgebung oder zur Personalgesetzgebung.

³ Für nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestelltes, unterrichtsbegleitendes Personal kann in der Anstellungsverfügung festgelegt werden, dass betreffend Arbeitszeit, Ferienregelung und Kündigungsfristen die Bestimmungen für das Personal der Kantonsverwaltung gelten.

III. Gehalt

Art. 13

Einstufung

¹ Die Einstufung der Lehrerkategorien an den verschiedenen Schulstufen in Gehaltsklassen erfolgt gemäss den Anhängen 1A bis 1D zu dieser Verordnung.

² Lehrkräfte, die für einzelne Lektionen sowie für Unterrichtsblöcke und Kurse von weniger als vier Wochen angestellt sind, werden zum Stellvertretungsansatz entschädigt.

³ Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann für Fachreferentinnen und Fachreferenten einen anderen Ansatz festlegen. *[Fassung vom 21. 4. 1999]*

⁴ Pensionierte Lehrkräfte, die im Schuldienst eingesetzt werden, erhalten das Anfangsgehalt. *[Eingefügt am 21. 4. 1999]*

⁵ Um den Unterricht sicherzustellen oder für besondere Situationen kann die zuständige Stelle Einstufungen vornehmen, die von Artikel 13 Absätze 1 bis 4 und Artikel 14 abweichen. *[Fassung vom 25. 2. 2004]*

Art. 14

Fehlende Qualifikationen

Für Lehrkräfte, die keiner Kategorie der Anhänge 1A bis 1C direkt zugeordnet werden können, wird die individuelle Einstufung unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze vorgenommen:

- a Kann keine der Unterrichtstätigkeit entsprechende didaktisch-pädagogische oder fachliche Ausbildung nachgewiesen werden, so entspricht die Einstufung derjenigen für die entsprechende Lehrerkategorie mit vollständig erfüllten Voraussetzungen gemäss den Anhängen 1A bis 1C, vermindert um mindestens sechs Erfahrungs- oder Vorstufen.
- b Fehlen eine abgeschlossene Fach- und eine didaktisch-pädagogische Ausbildung, werden mindestens zehn Erfahrungs- oder Vorstufen abgezogen.
- c Werden nur abgeschlossene Teile einer didaktisch-pädagogischen oder einer fachlichen Ausbildung nachgewiesen, werden mindestens drei Erfahrungs- oder Vorstufen abgezogen.

Art. 15

Unterricht in Fächern ohne Lehrbefähigung

¹ Für den Unterricht in Fächern ohne Lehrbefähigung werden drei Vor- oder Erfahrungsstufen abgezogen, sofern eine Lehrbefähigung für einzelne Fächer dieser Schulstufe vorhanden ist.

² Macht der Unterricht in Fächern ohne Lehrbefähigung weniger als 25 Prozent des erteilten Pensums aus, wird kein Abzug gemäss Artikel 7 Absatz 3 LAD *[BSG 430.250.1]* vorgenommen.

Art. 16

Anrechnung von Erfahrungsstufen

¹ Für jedes volle Praxisjahr als Lehrkraft wird unabhängig vom Beschäftigungsgrad eine Erfahrungsstufe angerechnet. Unterrichtspraxis von weniger als einem Jahr ist anrechenbar, wenn die einzelne Anstellung mindestens drei Wochen gedauert hat. *[Fassung vom 1. 3. 2000]*

² Andere berufliche Tätigkeiten werden mit einer Erfahrungsstufe für je zwei volle Praxisjahre

angerechnet, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 50 Prozent betragen hat.

³ Ist im zu unterrichtenden Fachbereich eine berufliche Tätigkeit ausgeübt worden, kann für jedes volle Praxisjahr eine Erfahrungsstufe angerechnet werden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates regelt das Nähere. [Fassung vom 26. 2. 2003]

⁴ ... [Aufgehoben am 5. 5. 2004]

⁵ Unterbrüche der beruflichen Tätigkeit zur Erfüllung von Mutter- oder Vaterpflichten (bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes) werden mit einer Erfahrungsstufe für je zwei volle Praxisjahre angerechnet. [Fassung vom 21. 4. 1999]

⁶ Erfahrungsjahre gemäss den Absätzen 1 bis 5 dürfen nicht mehrfach angerechnet werden. [Fassung vom 21. 4. 1999]

⁷ Nicht angerechnet werden die Zeit der Aus- und Weiterbildung, Praktika sowie die Anstellungszeit als Hilfsassistentin oder -assistent. [Entspricht dem bisherigen Absatz 6]

Art. 17 [Fassung vom 21. 4. 1999]

Zeitpunkt

Eine höhere Erfahrungsstufe wird erst auf den folgenden 1. August gehaltswirksam.

Art. 18 [Fassung vom 12. 4. 2006]

Erfahrungsstufenlimite

Lehrerkategorien, deren Anfangsgehalt gemäss Anhang 1A bis 1C dieser Verordnung kleiner als das Grundgehalt ist, können höchstens folgende Erfahrungsstufe erreichen:

Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
- 1	31
- 2	27
- 3	24
- 4	22
- 5	20
- 6	18
- 7	17
- 8	16
- 9	14
- 10	13
- 11	12
- 12	11
- 13	9
- 14	8
- 15	6

Art.18a [Fassung vom 12. 4. 2006]

Vorstufen-, Erfahrungsstufenwerte

Die Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes:

Vor- und Erfahrungsstufen	Prozent
- 15	62,5
- 14	63,0
- 13	63,5

- 12	64,0
- 11	64,5
- 10	65,0
- 9	66,0
- 8	68,0
- 7	70,5
- 6	73,0
- 5	75,5
- 4	78,0
- 3	80,5
- 2	83,0
- 1	85,5
0	88,0
1 Erfahrungsstufe(n)	91,0
2	96,0
3	99,0
4	100,5
5	103,0
6	106,0
7	109,0
8	112,0
9	115,0
10	118,0
11	121,0
12	124,0
13	127,0
14	128,0
15	130,5
16	132,5
17	134,5
18	136,5
19	138,5
20	140,5
21	142,5
22	144,5
23	146,5
24	148,5
25	150,5
26	150,5
27	152,5

28	152,5
29	154,5
30	154,5
31	156,0
32	156,0
ab 33	156,0

Art. 19

Entschädigung der Fahrkosten

¹ Lehrkräfte, welche unbefristet oder befristet angestellt sind, sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche länger als einen Monat unterrichten, haben Anspruch auf Entschädigung von Fahrkosten, soweit sie für eine Anstellungsbehörde am gleichen Tag zwischen verschiedenen Schulorten eine Wegstrecke von mehr als 20 Kilometern zurücklegen müssen. *[Fassung vom 21. 4. 1999]*

² Entschädigt wird die 20 Kilometer übersteigende Wegstrecke, sofern die Kosten je Semester mindestens 100 Franken betragen. Es gelten im Übrigen die Entschädigungsansätze des allgemeinen Personalrechts. *[Fassung vom 21. 4. 1999]*

³ In besonderen Unterrichtssituationen oder aus zwingenden Interessen des Schulbetriebs kann von den Voraussetzungen nach Absatz 1 und von der Mindestwegstrecke gemäss Absatz 2 abgewichen werden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates regelt das Nähere. *[Fassung vom 21. 4. 1999]*

⁴ Fahrspesenentschädigungen werden in der Regel zusammen mit dem Gehalt ausgerichtet. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 3]*

Art. 20

Andere Spesen

Spesen und allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb des Lehrerauftrages und der Jahresarbeitszeit werden vom Schulträger geregelt und gehen zu seinen Lasten.

Art. 20a

... *[Aufgehoben am 13. 4. 2005]*

Art. 20b

... *[Aufgehoben am 13. 4. 2005]*

IIIa. Treueprämie *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

Art. 20c *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

Der bezahlte Urlaub entspricht bei ganzer Umwandlung 1/24 der Jahreslektionenzahl des zum Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung geltenden Beschäftigungsgrades. Eine teilweise Umwandlung erfolgt im Verhältnis zu 1/24 der Jahreslektionen.

IV. Lehrerauftrag und Beschäftigungsgrad

Art. 21

Grundsätze

¹ Der Lehrerauftrag umfasst alle Aufgaben gemäss Artikel 17 des Lehreranstellungsgesetzes *[BSG 430.250]*.

² Für den Volksschulbereich gilt im weiteren Artikel 34 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 *[BSG 432.210]* (VSG).

³ Die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte entspricht grundsätzlich derjenigen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung.

Art. 22

... *[Aufgehoben am 15. 6. 2005]*

Art. 23

Beschäftigungsgrad

- ¹ Die Anhänge 2A und 2B legen für die verschiedenen Schultypen und -stufen die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen fest, welche einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entsprechen. *[Fassung vom 12. 4. 2006]*
- ² Für die in den Anhängen 2A und 2B nicht erwähnten Schultypen und -stufen sowie für besondere Verhältnisse werden die Anzahl Lektionen und Beschäftigungsgradprozente von der zuständigen Direktion festgelegt. *[Fassung vom 12. 4. 2006]*
- ³ Im Bereich der höheren Berufsbildung und der Weiterbildungsstufe der Schulen, die nach dem Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und Berufsberatung (BerG *[BSG 435.11]*) geführt werden *[Fassung vom 12. 4. 2006]*, kann die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung den Beschäftigungsgrad im Einzelfall abweichend von Absatz 1 festlegen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, insbesondere wenn die Vorbereitung des Unterrichtes einen besonders grossen zeitlichen Aufwand verursacht und die Mehrkosten durch entsprechende Mehreinnahmen kompensiert werden können. *[Fassung vom 1. 3. 2000]*
- ⁴ Der maximale Beschäftigungsgrad beträgt 105 Prozent. Die zuständige Direktion kann diesen Wert für einzelne Funktionen und Lehrerkategorien höher oder tiefer ansetzen. *[Fassung vom 1. 3. 2000]*
- ⁵ Die Schulleitung kann bestimmen, dass die Lehrkräfte vom entlohnten Beschäftigungsgrad abweichende Pensen haben. Die Abweichung darf aufgerechnet höchstens minus 8 Beschäftigungsgradprozente bis plus 20 Beschäftigungsgradprozente betragen. *[Fassung vom 25. 2. 2004]*
- ⁶ Die bewilligten Abweichungen, welche nicht im gleichen Semester kompensiert werden können, sind in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen. Negative Saldi können auch ohne Zustimmung der Lehrkraft ins nächste Schuljahr übertragen werden. *[Fassung vom 25. 2. 2004]*
- ⁷ Bei Beendigung der Anstellung wird der aktuelle Saldo der individuellen Pensenbuchhaltung mit dem letzten Gehalt verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt auf der Basis der aktuellen Gehaltseinstufung. Negative Saldi werden mit dem letzten Gehalt nicht verrechnet, wenn sie nicht durch die Lehrkräfte verursacht worden sind. *[Fassung vom 25. 2. 2004]*
- ⁸ Die zuständige Direktion des Regierungsrates umschreibt die Anforderungen an die Führung der individuellen Pensenbuchhaltung.

Art. 23a *[Fassung vom 15. 6. 2005]*

Abgeltung für Klassenlehrkräfte

Den Lehrkräften des Kindergartens und der Volksschule, die als Klassenlehrkräfte tätig sind, wird für die Abgeltung dieser Funktion eine Lektion pro Woche ans Unterrichtspensum angerechnet.

Art. 23b

... *[Aufgehoben am 13. 4. 2005]*

Art. 24

Lehrkräfte für berufspraktischen Unterricht

- ¹ Die zuständige Direktion des Regierungsrates legt aufgrund des Pflichtenhefts, der besonderen Gegebenheiten der Schule und im Rahmen der Jahresarbeitszeit auf Antrag der Schule die Präsenzzeit und die Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte, welche berufspraktischen Unterricht erteilen, fest.
- ² Für diese Lehrkräfte kann sie die Ferienregelung des Personals der Kantonsverwaltung als anwendbar erklären.

Art. 25

Schulverlegungen, Schulveranstaltungen

- ¹ Zum Lehrerauftrag gehört auch die Teilnahme an besonderen Schulverlegungen und Schulveranstaltungen im Rahmen der Jahresarbeitszeit.
- ² Die Lehrkräfte haben sich, wenn erforderlich, auch während der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung zu stellen.
- ³ Ein zusätzlicher Gehaltsanteil wird in der Regel dafür nicht ausgerichtet. Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass sich besondere Einsätze im Rahmen der Jahresarbeitszeit bewegen.

Art. 26

Lehrkräfte mit kleinen Pensen

Für Lehrkräfte mit kleinen Pensen kann die Anstellungsbehörde die Aufgaben gemäss Lehrerauftrag einschränken.

Art. 27

Aufgaben im Auftrag des Kantons

¹ Übernimmt eine Lehrkraft eine Aufgabe im Auftrag des Kantons (Kursleitung Lehrerfortbildung, Lehrplan- und Lehrmittelschaffung, Projekte usw.), ist die zuständige Direktion des Regierungsrates in der Regel Anstellungsbehörde.

² Sie legt in der Anstellungsverfügung, im Einvernehmen mit dem Personalamt, insbesondere den Beschäftigungsgrad, die Gehaltsklasse und die Finanzierung fest.

Art. 28

Rechte an Immaterialgütern

¹ Nutzungs- und Verwertungsrechte an Immaterialgütern, welche von Lehrkräften oder Assistentinnen sowie Assistenten in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten geschaffen werden, stehen ohne besondere Vergütung der Schule zu.

² Gegen eine angemessene besondere Vergütung aus dem Verwertungserlös kann die Schule die gleichen Rechte auch an Immaterialgütern beanspruchen, welche nicht in Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit geschaffen wurden. Die Vergütung bemisst sich namentlich nach dem Wert und der Bedeutung des Immaterialguts, den Aufwendungen der Urheberin oder des Urhebers, der Mitbeteiligung an der Entwicklung sowie der Inanspruchnahme der Schuleinrichtungen.

³ Steht das geschaffene Immaterialgut in keinem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit, hat die Urheberin oder der Urheber lediglich eine allfällige Beanspruchung der Schuleinrichtungen abzugelten.

IVa. Weiterbildung *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

Art. 28a *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

Allgemeines

¹ Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht, sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer fachlichen, pädagogischen, psychologischen, methodisch-didaktischen und persönlichen Kompetenzen, zur Verbesserung der Zusammenarbeit *[Fassung vom 12. 4. 2006]* im Team, zur Erhaltung ihrer Anstellungsvoraussetzungen und zur Weiterentwicklung der Schule als Organisation weiterzubilden.

² Nicht als Weiterbildung nach Absatz 1 gelten Ausbildungen zum Erwerb eines Diploms für den Unterricht auf einer anderen Schulstufe oder zum Erwerb eines akademischen Titels.

Art. 28b *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

Durchführung

¹ Für die Weiterbildung setzen die Lehrkräfte ausserhalb der Unterrichtszeit jährlich rund drei Prozent ihrer Arbeitszeit ein.

² Die Weiterbildung erfolgt durch Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und im Selbststudium.

³ ... *[Aufgehoben am 12. 4. 2006]*

⁴ Sie kann auch schulintern von den Schulleitungen und von den Kollegien geplant und durchgeführt werden.

⁵ Die Erziehungsdirektion kann Weiterbildungsveranstaltungen als obligatorisch erklären.

Art. 28c *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

Nachweis der Weiterbildung

¹ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Weiterbildung gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

² Die Schulleitung informiert die Anstellungsbehörde bzw. das Schulinspektorat auf Verlangen *[Fassung vom 12. 4. 2006]* über die Weiterbildung der Lehrkräfte.

Art. 28d [Fassung vom 12. 4. 2006]

Bewilligung für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen während der Unterrichtszeit

- ¹ Die Lehrkräfte müssen für Weiterbildungsveranstaltungen, die während der Unterrichtszeit besucht werden, bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch einreichen.
- ² Urlaube gemäss Absatz 1 bilden die Ausnahme. Sie dürfen für Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens sowie der Sekundarstufe II pro Jahr für insgesamt höchstens sechs Arbeitstage gewährt werden.
- ³ Für Weiterbildungsveranstaltungen, die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärt werden, muss keine Bewilligung eingeholt werden.

Art. 28e [Eingefügt am 15. 6. 2005]

Finanzierung

1. Obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen

- ¹ Der Kanton trägt für die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltungen die gesamten Kosten.
- ² Er übernimmt allfällige Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, die an einer als obligatorisch erklärten Veranstaltung teilnehmen.
- ³ Für Lehrkräfte, die als Leiterinnen oder Leiter einer als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltung tätig sind, übernimmt der Kanton grundsätzlich die allfälligen Stellvertretungskosten. Erhalten sie für die Veranstaltungsleitung ein Honorar, so haben sie die Stellvertretungskosten bis höchstens [Fassung vom 12. 4. 2006] zur Hälfte des erhaltenen Honorars zurückzuerstatten.

Art. 28f [Fassung vom 12. 4. 2006]

2. Übrige Weiterbildungsveranstaltungen

- ¹ Für die übrigen Weiterbildungsveranstaltungen kann der Kanton je nach Massgabe des dienstlichen Interesses des Arbeitgebers die Kosten für die Veranstaltungen sowie allfällige Stellvertretungskosten ganz oder teilweise übernehmen.
- ² Die Erziehungsdirektion kann für übrige Weiterbildungsveranstaltungen je nach Massgabe des dienstlichen Interesses des Arbeitgebers die Kostenübernahme direkt mit der Institution vereinbaren, welche die entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen anbietet.
- ³ Besteht keine Vereinbarung gemäss Absatz 2 können Lehrkräfte an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c LAG ein Gesuch um ganze oder teilweise Übernahme der Kosten einreichen:
 - a im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und
 - b im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte bei der gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.
- ⁴ Die in Absatz 3 genannten Stellen entscheiden je nach Massgabe des dienstlichen Interesses des Arbeitgebers über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten. Dem Gesuch ist die Stellungnahme der Schulleitung beizulegen.
- ⁵ Bei Lehrkräften an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d bis h LAG, die Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, für die keine Vereinbarung gemäss Absatz 2 besteht, entscheiden die Schulleitungen je nach Massgabe des dienstlichen Interesses des Arbeitgebers über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten.

Art. 28g [Eingefügt am 15. 6. 2005]

Bildungsurlaub

1. Grundsatz

- ¹ Die Lehrkräfte können im Laufe ihrer Lehrtätigkeit bei der Erziehungsdirektion bis zu drei bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung beantragen. Diese Bildungsurlaube werden von der Erziehungsdirektion im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt. [Fassung vom 12. 4. 2006]
- ² Die Bildungsurlaube dürfen zusammen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. [Fassung vom 12. 4. 2006]
- ³ Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach acht Jahren Lehrtätigkeit an einer der

Lehreranstellungsgesetzgebung unterstehenden oder vom Kanton subventionierten Schule und spätestens acht Jahre vor der gesetzlichen Pensionierung gewährt.

⁴ Ein höchstens dreimonatiger Bildungsurlaub kann bis vier Jahre vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen Pensionierung gewährt werden. *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

Art. 28h *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

2. Gesuchseinreichung

¹ Lehrkräfte stellen der zuständigen Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben Gesuche um Bildungsurlaube in der Regel mindestens ein Jahr zum Voraus zu.

² Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten, unterbreiten ihre Gesuche um Bildungsurlaube der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

³ Dem Urlaubsgesuch sind die Stellungnahmen der Schulleitung und der Anstellungsbehörde beizulegen. Die weiteren Beilagen werden durch die Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben oder durch die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes festgelegt.

Art. 28i *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

3. Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche

¹ Die Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben für den deutschsprachigen Kantonsteil beantragt der Erziehungsdirektion die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften der Volksschule und der Kindergärten.

² Die Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben für den französischsprachigen Kantonsteil beantragt der Erziehungsdirektion die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften.

³ Die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes beantragt der Erziehungsdirektion die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen.

Art. 28k *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

4. Berichterstattung

Die Beurlaubten legen nach Beendigung des Urlaubs der zuständigen Kommission bzw. der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes einen Bericht über ihre Tätigkeit während des Urlaubs vor.

Art. 28l *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

5. Einkommensverrechnung

Ein allfällig während des Bildungsurlaubs zusätzlich erzieltetes Erwerbseinkommen ist meldepflichtig und wird mit dem Gehalt verrechnet. Bei der Verrechnung können während der Beurlaubung entstandene unvermeidbare Mehrauslagen berücksichtigt werden.

Art. 28m *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

6. Stellvertretung

¹ Eine qualifizierte Stellvertretung muss sichergestellt sein.

² Die Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, denen ein Bildungsurlaub gewährt worden ist, werden im gleichen Verhältnis wie die Gehälter vom Kanton und den Gemeinden übernommen.

Art. 28n *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

7. Verpflichtung zum Schuldienst

¹ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, nach einem Bildungsurlaub mindestens drei Jahre im bernischen Schuldienst zu bleiben.

² Wer während dieser Zeit den bernischen Schuldienst verlässt, hat für jedes nicht vollendete Schuljahr die Urlaubskosten im Umfang von einem Drittel zurückzuerstatten. Vorbehalten bleiben der Austritt infolge Krankheit, Unfall oder Kündigung durch die Anstellungsbehörde.

³ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion kann den Rückerstattungsanspruch mit der Lohnforderung verrechnen, soweit dadurch nicht ins

betriebsrechtliche Existenzminimum eingegriffen wird.

Art. 28o *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

Kommissionen für die Beurteilung von Bildungsurlauben

1. Zusammensetzung

¹ Die Erziehungsdirektion ernennt für die Beurteilung von Bildungsurlauben je eine Kommission für den deutschsprachigen und für den französischsprachigen Kantonsteil, die aus fünf bzw. sieben Mitgliedern besteht.

² In der Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben für den deutschsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der amtierenden Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der amtierenden Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
- e eine Vertreterin oder ein Vertreter der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule.

³ In der Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben für den französischsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der amtierenden Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der amtierenden Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
- e zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Sekundarstufe II bzw. der höheren Fachschulen,
- f eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Kommission wird von der Erziehungsdirektion bestimmt.

Art. 28p *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

2. Amtsdauer und Wiederwählbarkeit der Kommissionsmitglieder

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Mitglieder nach Artikel 28o Absatz 2 Buchstaben a bis e und nach Absatz 3 Buchstaben a bis f können für zwei volle Amtsdauern gewählt werden.

Art. 28q *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

3. Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin oder der Präsident *[Fassung vom 12. 4. 2006]* mitstimmt. Bei Stimmgleichheit gibt es den Stichentscheid.

Art. 28r *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

4. Entschädigungen *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

Die Mitglieder der Kommissionen werden nach Massgabe der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen *[BSG 152.256]* entschädigt.

Art. 28s

6. Aufgaben der Kommissionen

... *[Aufgehoben am 12. 4. 2006]*

V. Schulleitung und Schuladministration [Titel Fassung vom 15. 6. 2005]

Art. 29

Aufgaben und Kompetenzen

1. Schulleitung [Fassung vom 15. 6. 2005]

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule oder des Kindergartens. Diese umfasst insbesondere [Fassung vom 15. 6. 2005]

- a die Personalführung,
- b die pädagogische Leitung,
- c die Qualitätsentwicklung und -evaluation,
- d die Organisation und Administration,
- e die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

² Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen werden durch die besondere Gesetzgebung geregelt. [Fassung vom 15. 6. 2005]

³ und ⁴ ... [Aufgehoben am 15. 6. 2005]

Art. 29a [Fassung vom 12. 4. 2006]

2. Schuladministration

¹ Die Schuladministration erfüllt Spezialaufgaben im Interesse der gesamten Schule, die nicht Bestandteil des Lehrerauftrags nach Artikel 17 LAG sind.

² Das Nähere wird festgelegt

- a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 3 und
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

Art. 30 [Fassung vom 12. 4. 2006]

Ressourcen

1. Schulleitungspool

¹ Für die Erfüllung der Schulleitungsaufgaben besteht ein Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten. Für die Leitung des Spezialunterrichts der Volksschule und des Kindergartens besteht ein separater Pool.

² Die Berechnungsgrundlagen für den Schulleitungspool sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Schulleitungspool zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

- a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 3 und
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

³ Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion legt den Schulleitungspool sowie den Pool für die Leitung des Spezialunterrichts fest.

Art. 31 [Fassung vom 12. 4. 2006]

2. Schulpool

¹ Für die Erfüllung von im Interesse der gesamten Schule liegenden Spezialaufgaben besteht ein Schulpool in Beschäftigungsgradprozenten.

² Der Umfang des Schulpools sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Schulpool zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

- a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 3 und
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

³ Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion legt den Schulpool fest.

Art. 32 [Fassung vom 12. 4. 2006]

3. Informatikpool

¹ Für die Betreuung der Informatik besteht ein Informatikpool

- a für die Volksschule und den Kindergarten in Beschäftigungsgradprozenten und
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen in Franken.

² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Informatikpool zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

- a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 3 und
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen in der besonderen Gesetzgebung.

³ Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion legt den Informatikpool fest.

⁴ ... [Aufgehoben am 15. 6. 2005]

Art. 33 [Fassung vom 12. 4. 2006]

4. Sonderpool

Die zuständige Direktion kann für Aufgaben, die nicht dem Schulleitungspool, dem Schulpool oder dem Informatikpool zugeordnet werden können, zeitlich befristet einen Sonderpool in Beschäftigungsgradprozenten bewilligen.

Art. 34 [Fassung vom 15. 6. 2005]

Stellvertretung

¹ Die Anstellungsbehörde kann bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen eine Stellvertretung einsetzen. [Fassung vom 12. 4. 2006]

² Bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schuladministrationsfunktionen kann frühestens ab einer Abwesenheitsdauer von einem Monat eine Stellvertretung eingesetzt werden.

Art. 35 [Fassung vom 15. 6. 2005]

Gehalt

¹ Die Zuordnung der Schulleitungsfunktionen zu Gehaltsklassen erfolgt gemäss Anhang 1D dieser Verordnung. Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion ordnet nicht erwähnte Schulleitungsfunktionen und Funktionen in besonderen Verhältnissen zu.

² Bei komplexen Schulstrukturen auf der Sekundarstufe II und in höheren Fachschulen kann die zuständige Stelle der zuständigen Direktion die Schulleitungsfunktionen eine Gehaltsklasse höher einstufen. [Fassung vom 12. 4. 2006]

³ Für Lehrkräfte, die durch den Schul- oder den Informatikpool entschädigt werden [Fassung vom 12. 4. 2006], gelten die gleiche Gehaltsklasse und die gleichen Vor- und Erfahrungsstufen, welche für sie als Lehrkraft gelten. Sind Lehrkräfte für ihre Lehrtätigkeit in verschiedene Gehaltsklassen eingestuft, gilt die höhere Gehaltsklasse.

⁴ Für vom Schulleitungspool in den Schulpool verschobene Beschäftigungsgradprozente gilt die Gehaltsklasse des Schulpools.

⁵ Für Personen an der Sekundarstufe II oder in höheren Fachschulen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen und eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration ausüben, gilt Artikel 12 sinngemäss. Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion entscheidet über die Einstufung. [Fassung vom 12. 4. 2006]

Art. 35a

... [Aufgehoben am 15. 6. 2005]

Art. 36 [Fassung vom 12. 4. 2006]

Andere Schulen und Schultypen

Für in den Anhängen sowie in der besonderen Gesetzgebung nicht erwähnte Schulen und Schultypen legt die zuständige Stelle der zuständigen Direktion die Ressourcen im Rahmen der verfügbaren Mittel und die Gehaltsklasse in Anlehnung an die Bestimmungen dieser Verordnung oder der besonderen Gesetzgebung im Einzelfall fest.

Art. 36a [Eingefügt am 12. 4. 2006]

Mitarbeitergespräch

1. Grundsatz

¹ Die Schulleitung führt mit Lehrkräften, deren Anstellungsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden ist, periodisch eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs durch.

² Die Anstellungsbehörde führt mit Schulleitungen periodisch eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs durch.

Art. 36b *[Eingefügt am 12. 4. 2006]*

2. Gesprächsinhalt

¹ Das Mitarbeitergespräch ist ein Führungs- und Qualitätsentwicklungsinstrument.

² Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs mit Lehrkräften sind insbesondere

- a die Reflexion und Würdigung der Erfüllung des Lehrerauftrags,
- b die Arbeitszufriedenheit und der Umgang mit den eigenen Ressourcen,
- c Zielvereinbarungen und Weiterbildungsmassnahmen,
- d der zukünftige Beschäftigungsgrad, die allfällige Planung von Urlaub oder des Ruhestandes,
- e die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsklima an der Schule.

³ Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs mit Schulleitungen sind die in Absatz 2 genannten Inhalte sowie die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 29.

VI. Urlaube und andere Abwesenheiten

Art. 37 *[Fassung vom 28. 2. 2001]*

Unbezahlte Urlaube

¹ Die Anstellungsbehörde berücksichtigt bei der Bewilligung von unbezahlten Urlauben die Bedürfnisse der Schule.

² Die Anstellungsbehörde bewilligt:

- a unbezahlte Urlaube der Schulleitung,
- b unbezahlte Urlaube der Lehrkräfte von mehr als einer Woche.

³ Die Schulleitung bewilligt unbezahlte Urlaube der Lehrkräfte bis zu einer Woche.

⁴ Bewilligte Urlaube sind unverzüglich der für die Gehaltszahlung zuständigen Stelle zu melden. Diese sistiert die Gehaltszahlung für die Dauer des Urlaubs einschliesslich eines entsprechenden Ferienanteils.

⁵ Bewilligte Urlaube können auch über die individuelle Pensenbuchhaltung abgerechnet werden.

Art. 38

Versicherung während des unbezahlten Urlaubs

¹ Bei unbezahltem Urlaub bleiben die Lehrkräfte für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Dafür haben die Beurlaubten eine Risikoprämie zu bezahlen.

² Soll die Zeit während desurlaubes als Versicherungszeit im Hinblick auf Altersleistungen gelten, hat die beurlaubte Lehrkraft bei Urlauben bis zu einem Monat den Arbeitnehmerbeitrag und bei längerdauernden Urlauben zusätzlich den Arbeitgeberbeitrag zu übernehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Versicherungskasse. *[Fassung vom 21. 4. 1999]*

³ Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung endet mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Die Unfallversicherung kann durch eine Abredeversicherung bis zu 180 Tagen verlängert werden.

⁴ Erfolgt ein Austritt nach einem unbezahlten Urlaub, ohne dass die Lehrtätigkeit wieder aufgenommen wurde, sind allfällige geleistete Arbeitgeberbeiträge zurückzuerstatten.

Art. 39

Bezahlte Kurzurlaube

¹ Die Schulleitung kann für jede Lehrkraft bezahlte Kurzurlaube gesamthaft bis zu sechs Arbeitstagen pro Schuljahr wie folgt bewilligen: *[Fassung vom 28. 2. 2001]*

- a bis zu vier Arbeitstagen wegen Erkrankung oder Tod eines nahen Familienangehörigen,
- b bis zu zwei Arbeitstagen wegen Heirat, Geburt eigener Kinder oder Wohnungswechsel,
- c im Rahmen der benötigten Zeit wegen dringender privater oder familiärer Verpflichtungen, die sich nicht ausserhalb der Unterrichtszeit erledigen lassen,
- d bis zu zwei Arbeitstagen zur Teilnahme an Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen von Lehrerorganisationen und an Delegiertenversammlungen und Wahlkreisversammlungen von Pensionskassen, denen sie angehören, *[Fassung vom 24. 8. 2005]*
- e einen Arbeitstag zur Teilnahme an einem gesamtkantonalen Lehrerinnen- und Lehrertag. *[Eingefügt am 1. 3. 2000]*

² ... *[Aufgehoben am 28. 2. 2001]*

Art. 40 *[Fassung vom 21. 4. 1999]*

Übrige bezahlte Urlaube

Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann andere bezahlte Urlaube bewilligen, wenn diese im Interesse der Schule liegen. Sie legt dabei fest, wer die Stellvertretungskosten trägt.

Art. 41 *[Fassung vom 15. 6. 2005]*

Schulbezogene Freistellung

¹ Die Schulleitung der Schulen der Sekundarstufe II kann im Rahmen der schulinternen Möglichkeiten Lehrkräfte bis zu fünf Arbeitstagen für Einsätze freistellen, die im überwiegenden Interesse der Schule liegen. Über weiter gehende Freistellungen entscheidet die Anstellungsbehörde.

² Über eine schulbezogene Freistellung an den Volksschulen und Kindergärten entscheidet die Gemeinde, welche auch die Stellvertretungskosten zu tragen hat. Bewilligte Freistellungen sind der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle sofort zu melden.

Art. 42

... *[Aufgehoben am 15. 6. 2005]*

Art. 43 *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

Krankheit und Unfall

1. Absenzenmanagement

¹ Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen wegen Krankheit oder Unfall ist der Schulleitung spätestens am fünften Tag ein Arztzeugnis zuzustellen, das über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit Auskunft gibt.

² Spätestens nach vier Wochen Abwesenheit ist der Schulleitung ein Arztzeugnis zuzustellen, welches Aussagen über den Zeitpunkt enthält, an dem die Arbeit ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden kann, sowie über die Erforderlichkeit von Massnahmen, die die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess unterstützen würden. Die Schulleitung leitet das Arztzeugnis an die für die Gehaltsauszahlung zuständige Stelle weiter. Danach ist alle zwei Monate ein neues Arztzeugnis einzureichen.

³ Die für die Gehaltsauszahlung zuständige Stelle leitet das Arztzeugnis und weitere dem Absenzenmanagement dienliche Informationen an die deutsch- oder französischsprachige Beratungsstelle für Lehrpersonen weiter. Diese kann die Fälle durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt überprüfen lassen.

⁴ In der Regel leitet die deutsch- oder französischsprachige Beratungsstelle für Lehrpersonen in Absprache mit der Schulleitung und der betroffenen Lehrkraft Massnahmen ein, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu unterstützen. Bei teilautonomen geleiteten Schulen kann die Schulleitung in Absprache mit der deutsch- oder französischsprachigen Beratungsstelle für Lehrpersonen diese Massnahmen einleiten.

⁵ Die betroffenen Lehrkräfte unterstützen die Bemühungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess kooperativ und aktiv, insbesondere auch indem sie die vereinbarten Massnahmen umsetzen. *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

Art. 44

... *[Aufgehoben am 12. 4. 2006]*

Art. 45 [Fassung vom 15. 6. 2005]

2. Gehaltsausrichtung [Fassung vom 12. 4. 2006]

¹ Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall richtet sich für unbefristet angestellte Lehrkräfte nach der Personalgesetzgebung.

² Befristet angestellte Lehrkräfte erhalten das volle Gehalt maximal zwölf Monate ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende der Anstellung.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Artikel 64 Absatz 2, deren Anstellungsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt während höchstens sechs Monaten, längstens jedoch bis zum Ende der Anstellung ausgerichtet. [Fassung vom 12. 4. 2006]

⁴ Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Artikel 64 Absatz 2, deren Anstellungsverhältnis für ein bis drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für weitere vier Wochen ausgerichtet. [Fassung vom 12. 4. 2006]

⁵ Vorbehalten bleibt die Einstellung und Rückforderung des Gehalts, wenn eine Lehrkraft sich weigert, sich durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen. [Eingefügt am 12. 4. 2006]

Art. 46 bis 59

... [Aufgehoben am 15. 6. 2005]

Art. 60

Nebenbeschäftigung während Krankheit, Unfall oder Geburt

Die wegen Krankheit, Unfall oder Geburt beurlaubte Lehrkraft darf während dieser Zeit keine bezahlte anderweitige Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleiben ärztlich verordnete Therapiemassnahmen; allfällig sich daraus ergebende Entschädigungen werden mit dem Gehalt verrechnet.

Art. 61

... [Aufgehoben am 15. 6. 2005]

Art. 62

Ausübung öffentlicher Ämter

¹ Lehrkräften, die ein öffentliches Amt im Sinne der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV [BSG 153.011.1]) ausüben, bewilligt die Anstellungsbehörde auf Gesuch hin pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub im Umfang von höchstens des Dreifachen der zu erteilenden Wochenlektionen, wenn das Amt zwingend während der Unterrichtszeit ausgeübt werden muss und nicht bereits eine entsprechende Gehaltsausfallsentschädigung ausgerichtet wurde. [Fassung vom 12. 4. 2006]

² Erfordert die Ausübung des öffentlichen Amtes mehr als den nach Absatz 1 zulässigen Urlaub, werden die entsprechenden Stellvertretungskosten (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge) der Lehrkraft am Ende des Kalenderjahrs in Rechnung gestellt. [Fassung vom 12. 4. 2006]

³ und ⁴ ... [Aufgehoben am 12. 4. 2006]

Art. 62a [Eingefügt am 12. 4. 2006]

Nebenbeschäftigungen

1. Grundsatz

¹ Die Lehrkräfte dürfen keine ehrenamtlichen oder entschädigten Nebenbeschäftigungen ausüben, die eine geregelte und sorgfältige Erfüllung des Lehrerauftrags beeinträchtigen.

² Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder die Lehrkraft dauernd und erheblich beansprucht wird. Untersagt sind ebenfalls Nebenbeschäftigungen, welche mit der Tätigkeit als Lehrkraft nicht vereinbar sind.

Art. 62b [Eingefügt am 12. 4. 2006]

2. Melde- und bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigungen

¹ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der Anstellungsbehörde alle entschädigten Nebenbeschäftigungen zu melden. Besonders schützenswerte Daten sind nicht offen zu legen.

² Entschädigte Nebenbeschäftigungen müssen durch die Anstellungsbehörde bewilligt werden.

Vorbehalten bleiben Absatz 3 und Artikel 62c.

³ Für entschädigte Nebenbeschäftigungen von Lehrkräften mit kleinen Pensen ist keine Bewilligung erforderlich, wenn sich die Nebenbeschäftigung und die Erfüllung des Lehrerauftrags zusammen im Rahmen der Jahresarbeitszeit bewegen und kein Interessenkonflikt besteht.

⁴ Ändern sich Art oder Umfang einer bewilligten Nebenbeschäftigung erheblich, muss eine neue Bewilligung eingeholt werden.

Art. 62c *[Eingefügt am 12. 4. 2006]*

3. Generell erlaubte Nebenbeschäftigungen

Die folgenden Nebenbeschäftigungen sind generell erlaubt und weder melde- noch bewilligungspflichtig:

- a Tätigkeit im Rahmen der Personalverbände,
- b Tätigkeit in Vereinen verschiedenster Zweckbestimmungen, einschliesslich Vorstandstätigkeit, sofern die Funktion gegen ein bescheidenes Entgelt ausgeübt wird.

Art. 62d *[Eingefügt am 12. 4. 2006]*

4. Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für Nebenbeschäftigungen die Artikel 53 Absatz 2 Satz 2, 53 Absätze 3 bis 4 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG *[BSG 153.01]*) sowie Artikel 206 PV.

VII. Stellvertretungen

Art. 63

Grundsatz

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation des Unterrichts bei Ausfall einer Lehrkraft.
[Fassung vom 28. 2. 2001]

² Sofern keine interne schulorganisatorische Regelung getroffen werden kann, ist eine Stellvertretung einzusetzen.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter verfügen in der Regel über die erforderliche Lehrbefähigung.

Art. 64 *[Fassung vom 28. 2. 2001]*

Anstellung

¹ Für Stellvertretungen bis zu einem Monat setzt die Schulleitung Lehrkräfte im Stellvertreterstatus ein.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter die länger als einen Monat unterrichten, sind von der Anstellungsbehörde auf Antrag der Schulleitung befristet anzustellen. Ihr Gehalt entspricht demjenigen der übrigen befristet angestellten Lehrkräfte.

³ Die Anstellungsbehörde kann die Kompetenz für die Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Absatz 2 an die Schulleitung delegieren.

Art. 65

Gehalt für Lehrkräfte im Stellvertreterstatus

¹ Lehrkräfte im Stellvertreterstatus werden pro gehaltene Lektion entschädigt.

² Das Gehalt für Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung wird auf der Basis der ordentlichen Gehaltsklasse mit null Erfahrungsstufen (Grundgehalt) festgelegt.

³ Für Lehrkräfte ohne entsprechende Lehrbefähigung wird die Entschädigung auf der Basis der ordentlichen Gehaltsklasse mit zehn Vorstufen festgelegt.

⁴ Verfügt eine Lehrkraft über die Lehrbefähigung einer unteren Stufe, wird mindestens das Gehalt gemäss Absatz 2 für diese Stufe ausgerichtet.

Art. 66

Auszahlung der Stellvertretungsentschädigung

¹ Stellvertretungen gemäss Artikel 64 Absatz 1 sind der für die Gehaltsauszahlung der übrigen Lehrkräfte zuständigen Stelle zu melden. *[Fassung vom 21. 4. 1999]*

² Die zuständige Direktion des Regierungsrates regelt die Gehaltsauszahlung für Lehrkräfte im

Stellvertreterstatus.

Art. 67

Beendigung der Stellvertretung, Kündigung

¹ Die Stellvertretung endet in dem Zeitpunkt, in welchem die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Stelle wieder antritt.

² Lehrkräfte im Stellvertreterstatus können in sachlich begründeten Fällen auf den nächsten Tag kündigen oder entlassen werden.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche eine Stellvertretung gemäss Artikel 64 Absatz 2 übernehmen, können im ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen kündigen oder entlassen werden. Vom zweiten Monat an beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

[Fassung vom 28. 2. 2001]

VIIa. Vollzug *[Titel eingefügt am 25. 2. 2004]*

Art. 67a *[Eingefügt am 25. 2. 2004]*

Über vermögensrechtliche Ansprüche verfügt das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion bzw. der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Bereich der ihr unterstellten kantonalen Schulen.

Art. 67b *[Fassung vom 12. 4. 2006]*

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verfügt die Einstufung von Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen.

² Schulen der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen, welche die Gehälter selber verarbeiten, legen die Einstufung und die anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen für ihre Lehrkräfte in der Anstellungsverfügung fest.

³ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion stellt die rechtsgleiche Einstufung bei den unter Absatz 1 und 2 erwähnten Schulleitungen und Schulen sicher. Ihr steht die dafür erforderliche Akteneinsicht zu.

⁴ Sie verfügt die Einstufung der übrigen Lehrkräfte und Funktionsinhaberinnen und -inhaber in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68

Bisherige Bewilligungen

Gemäss bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft. Sind sie befristet erteilt worden, erfolgt die weitere Beurteilung nach Ablauf der Frist nach neuem Recht.

Art. 69

Besitzstand nach VSG

¹ Die Besitzstandgarantie nach VSG *[BSG 432.210]* Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e gilt höchstens für den im Wahlakt festgelegten Beschäftigungsgrad (bei Bandbreite gilt der untere Wert). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass eine Lehrkraft unmittelbar vor dem Eintreten des Besitzstandfalles definitiv bzw. unbefristet an einer Sekundarschule gewählt bzw. angestellt war.

² In besonderen Fällen kann die zuständige Direktion des Regierungsrates eine abweichende Regelung treffen.

³ Besitzstandfälle gemäss Absatz 1 können grundsätzlich letztmals per 1. August 1998 begründet werden.

⁴ Ein einmal begründeter Besitzstand kann auch nach einem Unterbruch wieder beansprucht werden. Der Anspruch verfällt beim Austritt aus dem Schuldienst.

Art. 70

Gesuch

Wer die Besitzstandgarantie beanspruchen will, reicht innert sechs Monaten nach Eintreten des

Besitzstandfalles der zuständigen Stelle ein entsprechendes Gesuch ein.

Art. 71

Überführung

¹ Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem erfolgt in die für die Anstellung zutreffende neue Gehaltsklasse.

² Die zutreffende Erfahrungsstufe ist die im Vergleich zur bisherigen Bruttopesoldung nächst höhere Erfahrungsstufe.

³ Die Gehaltsanpassung gemäss Artikel 21 LAD [BSG 430.250.1] beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung.

⁴ Für Besitzstandfälle gemäss Artikel 19 LAD ist die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Überführung gültige Bruttopesoldung massgebend.

Art. 72

Besitzstand von Schulleiterinnen und -leitern an Volksschulen

Für den Besitzstand von Schulleiterinnen und -leitern an Volksschulen ist der Vergleich zwischen dem bisherigen Gehalt für die Anzahl Entlastungslektionen plus die entsprechende Schulleitungsentschädigung und dem neuen Gehalt für die Schulleitungsfunktion bei gleicher Klassenzahl massgebend.

Art. 73

Gemeindereglemente

¹ Die Gemeinden passen ihre Reglemente spätestens auf Beginn des Schuljahres 1998/99 den Bestimmungen der neuen Lehreranstellungsgesetzgebung an.

² Widersprechen einzelne Bestimmungen der Gemeindereglemente der neuen Lehreranstellungsgesetzgebung, geht diese vor. Insbesondere ist die Anstellung einer Lehrkraft durch Volks- oder Parlamentsbeschluss nicht mehr zulässig.

Art. 74

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 26. August 1992 über die Anerkennung von Lehrausweisen (BSG 430.210.2) [Aufgehoben, jetzt V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule; BSG 436.911]:
2. Verordnung vom 20. Dezember 1973 über die Fortbildung der Lehrerschaft (BSG 430.210.41) [Aufgehoben durch BAG 05-61]:
3. Verordnung vom 7. Januar 1976 über die Kommissionen und die Zentralstellen für die Lehrerfortbildung (BSG 430.210.42) [Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule; BSG 436.911]:
4. Verordnung vom 21. August 1985 über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.210.511) [Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule; BSG 436.911]:
5. Verordnung vom 22. September 1993 über die Lehrer- und Lehrerinnenseminare (BSG 430.212.111.1) [Aufgehoben, jetzt V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule; BSG 436.911]:
6. Verordnung vom 8. August 1984 über das deutschsprachige staatliche Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer (BSG 430.217.111.1) [Aufgehoben, jetzt V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule; BSG 436.911]:
7. Verordnung vom 18. September 1974 über die Ausbildung und Prüfung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften (BSG 430.218.61) [gültig bis 31. 12. 2003, BAG 00-52]:
8. Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule (BSG 432.271.1):
9. Mittelschulverordnung vom 19. Dezember 1984 (BSG 433.111):

10. Diplommittelschulverordnung vom 19. September 1990 (BSG 433.515):
11. Verordnung vom 29. August 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulverordnung) (BSG 435.416.211):
12. Schulreglement vom 16. Juni 1982 der Ingenieurschule Biel (BSG 435.422.1):
13. Schulreglement vom 16. Juni 1982 der Ingenieurschule Burgdorf (BSG 435.432.1):
14. Schulreglement vom 5. Januar 1983 der Ingenieurschule St. Immer und der ihr angegliederten Fachschulen (BSG 435.442.1):
15. Schulreglement vom 25. März 1987 der Schweizerischen Ingenieur- und Technikerschule für die Holzwirtschaft Biel (SISH) (BSG 435.452.1):
16. Schulreglement vom 10. August 1983 der Kantonalen Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel (KVVVB) (BSG 435.462.1):
17. Schulreglement vom 26. März 1986 der Kantonalen Schule für mikrotechnische Berufe Biel (BSG 435.472.1):
18. Schulreglement vom 12. Dezember 1984 der Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz (BSG 435.621):

Art. 75

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 23. April 1986 über die Ausbildung und Entschädigung der Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in der zweiten Landessprache, den zusätzlichen Unterricht und den Wahlfachunterricht an Primarschulen (BSG 430.212.611)
2. Verordnung vom 17. November 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (BSG 430.251.0)
3. Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer (BSG 430.252.1)
4. Verordnung vom 22. August 1973 über die Entschädigung von zusätzlich über den vollen Beschäftigungsgrad hinaus erteilten Lektionen und des nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilten Unterrichts (BSG 430.252.23)
5. Verordnung vom 29. Januar 1975 über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen (BSG 430.252.24)
6. Verordnung vom 10. Juli 1974 über die Besoldung der Lehrer an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen (BSG 430.252.32)
7. Verordnung vom 22. August 1973 über die Besoldung der befristet angestellten Lehrkräfte (BSG 430.252.4)
8. Verordnung vom 9. Januar 1974 über die Stellvertretung von Lehrern (BSG 430.252.5)
9. Verordnung vom 7. September 1983 über Beiträge an Fahrauslagen für Lehrer mit Teilpensen, die an mehreren Schulorten unterrichten (BSG 430.252.6)
10. Verordnung vom 31. Mai 1989 über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Diplommittelschulen (BSG 433.511.5)
11. Verordnung vom 14. Dezember 1983 über das Personalwesen an Schulen und Institutionen der Berufsbildung (VPB) (BSG 435.238.1)
12. Verordnung vom 5. September 1990 über die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte und des Personals der kantonalen Ingenieurschulen (VAB) (BSG 435.414.1)
13. Verordnung vom 5. September 1990 über die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte an Techniker-, Fachschulen und Lehrwerkstätten, die einer Ingenieurschule angegliedert sind (VTFL) (BSG 435.414.2)

Art. 76

Inkrafttreten

¹ Auf den 1. August 1995 treten in Kraft: Artikel 1 bis 13, 20 bis 35, 37 bis 64 und 66 bis 73, Artikel 74 Ziffern 1 bis 3, 5 bis 9 sowie 11 bis 18, Artikel 75 Ziffer 3 (nur Artikel 19), Ziffer 4 (nur Kapitel II), Ziffer 5 sowie Ziffer 11 (nur Artikel 26 in bezug auf die Wochenverpflichtung der Lehrkräfte an Lehrwerkstätten und

Werkjahren). Anhänge 1D und 3A

² Die Artikel 13 sowie 29 bis 35 gelten im Schuljahr 1995/96 nur für die Schulleitungsfunktionen im Bereich Kindergarten und Volksschule.

³ Die übrigen Artikel treten auf den 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates
 Der Präsident: *Annoni*
 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1A [Fassung vom 12. 4. 2006]

Anhang 1A
 zu Artikel 13 Absatz 1

Einstufung der Lehrkräfte in Gehaltsklassen und Vorstufen (Volksschulstufe und Kindergärten)

Lehrkräfte-kategorien	Schultypen und Unterrichtsbereiche					
	Kindergarten	Primarschule	Sekundarstufe I	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe Ambulante Dienste der Sonderschulen	Sonderschule, Kleinklasse Primarstufe	Kleinklasse Sekundarstufe I, Sonderschule
Grundgehaltsklasse	5	6	10	9	9	10
Kindergärtenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	0	-5	-8	-6	-6	-6
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und einer Zusatzausbildung für Primarklassen	0	0	-8	-6	-6	-6
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für den Kindergarten und das 1./2. Schuljahr (LLB)	0	0	-8	-6	-6	-6
Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	-2	0	-4	-4	-4	-2
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe (PH)	0	0	-4	-4	-4	-4
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für das 3.-6. Schuljahr (LLB)	-2	0	-4	-4	-4	-4
Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS		0	-4			
Lehrkräfte an Realklassen mit Nachdiplomstudium für Reallehrkräfte		0	0			-2
Arbeits-, Haushaltungs- und Fachgruppenlehrkräfte	-2	0	-2 ¹⁾	-4	-4	-2 ¹⁾
Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom		-2 ²⁾	0			-2
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für Sekundarstufe I (LLB oder PH)		-2 ²⁾	0			-2
Lehrkräfte mit Fachdiplom der Sekundarstufe I		-2 ^{2a)}	0 ³⁾			
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt/ für Maturitätsschulen		-2	0 ³⁾			
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht		-2	0 ³⁾			
Pfarrerinnen/Pfarrer		0 ⁴⁾	0 ⁴⁾			
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung (mit Konservatoriumsabschluss)	0	0	-2 ¹⁾	-3	-3	-2 ¹⁾

Schultypen und Unterrichtsbereiche Lehrkräftekategorien	Kindergarten	Primarschule	Sekundarstufe I	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe Ambulante Dienste der Sonderschulen	Sonderschule, Kleinklasse Primarstufe	Kleinklasse Sekundarstufe I, Sonderschule
Grundgehaltsklasse	5	6	10	9	9	10
Lehrkräfte mit Lehrdiplom Rhythmik (Musik und Bewegung), musikalische Früherziehung und Grundschule (MH)	0	0	-2 ¹⁾	-3	-3	-2 ¹⁾
Fachpersonen mit Nachdiplom Rhythmik in der Heil- und Sonderpädagogik (MH)	0	0	0	0	0	0
Musiklehrkräfte		0 ⁴⁾	0 ⁴⁾			-2 ¹⁾
Musikerinnen/Musiker (MH)		0 ⁴⁾	0 ⁴⁾			-2 ¹⁾
Schulische Heilpädagoginnen/-pädagogen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik				0	0	0
Legasthenie-/Dyskalkulie-Lehrkräfte				-3	-3	-3
Lehrkräfte für Menschen mit geistiger Behinderung (BFF)					-3	-3
Logopädinnen/Logopäden				0		
Lehrkräfte für Psychomotorik				0		
Theaterpädagoginnen/-pädagogen (mind. 2 Jahre Vollzeit- ausbildung)		0	-2			
Turnlehrkräfte I		0	0		0 ¹⁾	0 ¹⁾
Sportlehrkräfte FH		0	0		0 ¹⁾	0 ¹⁾
Sportlehrkräfte ESSM		-3	-3		-3	-3

¹⁾ Fächer ohne Lehrbefähigung: -4 Vorstufen

²⁾ 5./6. Schuljahr: 0 Vorstufen

³⁾ Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr: Gehaltsklasse 15

⁴⁾ Mit anerkanntem Fachausweis und pädagogisch-didaktischer Ausbildung

⁵⁾ Für Fächer der erworbenen Fachdiplome; für die übrigen Fächer an der Primarschule: -4 Vorstufen; für die übrigen Fächer an der Sekundarschule: -2 Vorstufen

⁶⁾ Für Religion/Lebenskunde

Anhang 1B [Fassung vom 12. 4. 2006]

Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus Lehrkräftekategorien	Berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren	Vorkurse für gestalterische Ausbildungen	Fachmittelschule mit Fachmaturität, Handelsmittelschulen, Maturitätsschulen	KBS			GIBS SFG Fachschulen/Lehrwerkstätten		Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens		
				Berufsmatur	WRG, Sprachen, Naturwissenschaft	übrige Fächer	Berufsmatur	Pflichtunterricht und berufspraktischer Unterricht			
Grundgehaltsklasse	10	13	15	15	15	13	10	15	13	10	11
Kindergarten-, Arbeits-, Haushaltungs-, Fachgruppenlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS	0										
Lehrkräfte mit Nachdiplomstudium für Reallehrkräfte	-2 ^a		-4								
Arbeits-, Haushaltungs-, Fachgruppenlehrkräfte	-3		-7								
Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom (in Fächern ohne Fachausbildung)	0	-2	-4	-4	-4	-2		-4	-2		0
Didaktiklehrkräfte mit zweijähriger Ausbildung (Solothurn)			-4								
Didaktiklehrkräfte ohne Universitätsabschluss			-6								
Fachpersonen Gesundheitswesen ^a			-4								
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung (mit Konservatoriumsabschluss)			-2								
Lehrkräfte mit Lehrdiplom Rhythmik (Musik und Bewegung), musikalische Früherziehung und Grundschule (MH)			-2								
Fachpersonen mit Nachdiplom in Rhythmik in der Heil- und Sonderpädagogik (MH)	-2	-2	-2								
Theaterpädagoginnen/-pädagogen (mind. 2 Jahre Vollzeitausbildung)			-2								
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Lehrdiplom			-2								
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdiplom oder Höherem Studienausweis			-2								
Turnlehrkräfte I	0	-2	-2			-2			-2		0
Turnlehrkräfte II	0	0	0	0	0	0		0	0		
Sportlehrkräfte ESSM	-3	-5				-5			-5		-3

Lehrkräftekategorien	Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus		Berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren	Vorkurse für gestalterische Ausbildungen	Fachmittelschule mit Fachmaturität, Handelsmittelschulen, Maturitätsschulen	KBS			GIBS SFG Fachschulen/Lehrwerkstätten		Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens
	Berufsmatur	WRG, Sprachen, Naturwissenschaft				übrige Fächer	Berufsmatur	Pflichtunterricht und berufspraktischer Unterricht			
									15	13	
Grundgehaltsklasse	10	13	15	15	15	13	10	15	13	10	11
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturitätsklassen								0			
Eidg. dipl. Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)	0	0	-2	-2	-2	0		-2	0		0
Lehrkräfte mit Diplom für die Sekundarstufe I (LLB oder PH)	0	0	-2	-2	-2	0		-2	0		0
Lehrkräfte mit Fachdiplom für die Sekundarstufe I	0 ^a		-2 ^a								
Absolventinnen/Absolventen Fachhochschulen ²	0	0						-2	-3		
Fachpersonen mit TS-Diplom oder HF-Diplom ²	0							-5		0	
Fachpersonen mit höherer Fachprüfung ²	0									0	
Assistenz von Werkstattlehrkräften (mit höherer Fachprüfung)										-9	
Assistenz von Werkstattlehrkräften (ohne höhere Fachprüfung)										-14	
Abgeschlossene Berufsausbildung ²	-3									-3	
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)	-3										-8
Absolventinnen/Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss	-3										-6
Absolventinnen/Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss	0										-2
Absolventinnen/Absolventen einer Supervisoren-ausbildung mit Diplom in Sozialpädagogik											-2
Anlehrkräfte Verkauf							-3				

Lehrkräftekategorien	Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus		Berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren	Vorkurse für gestalterische Ausbildungen	Fachmittelschule mit Fachmaturität, Handelsmittelschulen, Maturitätsschulen	KBS			GIBS SFG Fachschulen/Lehrwerkstätten		Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens
	Berufsmatur	WRG, Sprachen, Naturwissenschaft				übrige Fächer	Berufsmatur	Pflichtunterricht und berufspraktischer Unterricht			
Grundgehaltsklasse	10	13	15	15	15	13	10	15	13	10	11
Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde						-1					
Fachlehrkräfte Bürokommunikation	0		-3			-1					
Bürofachlehrkräfte (mind. 4 Diplome)	0		-3			-1					
Bürofachlehrkräfte (3 Diplome)	-1		-6			-4					
Bürofachlehrkräfte (2 Diplome)	-2						-2				
Bürofachlehrkräfte (1 Diplom)	-3						-3				
Künstlerinnen/Künstler ²⁾	-3	-5						-7	-5		

¹⁾ Die Einstufung am Gymnasium gilt auch für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr

²⁾ Mit pädagogischer/didaktischer Zusatzausbildung

³⁾ Für Fächer der erworbenen Fachdiplome; für die übrigen Fächer: -3 Vorstufen

Anmerkungen:

- *Schraffiert:* Einstufung mit der entsprechenden Vorbildung in diese Gehaltsklasse nicht möglich

- *Leer:* Einstufung nach Art. 14

Anhang 1C [Fassung vom 12. 4. 2006]

Anhang 1C

zu Artikel 13 Absatz 1

Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Tertiär- und Quartärstufe ohne Hochschulen)

Lehrkräftekategorien	Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus			
	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	BFF Bern, Tertiärstufe Sozialbereich	Höhere Fachschulen	Unterrichtsbegleitendes Personal
Grundgehaltsklasse	15	15	15	8
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt/für Maturitätsschulen	0	0	0	
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	0	0	0	
Fachpersonal mit Hochschulabschluss ¹⁾	0	0	0	
Lehrkräfte mit Qualifikation für den Unterricht auf der Tertiärstufe	0		0	
Haushaltungslehrkräfte		-7	-6	
Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom (in Fächern ohne Fachausbildung)	-4	-4	-4	
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdiplom oder höherem Studiausweis		-2		
Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen ¹⁾		-6		
Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter HF ¹⁾		-6		
Lehrkräfte für Menschen mit geistiger Behinderung ¹⁾		-6		
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)		-8		
Absolventinnen/Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-6		
Absolventinnen/Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-2		
Absolventinnen/Absolventen einer Supervisorenausbildung mit Diplom in Sozialpädagogik		-2		
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturitätsklassen	0		0	

Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	BFF Bern, Tertiärstufe Sozialbereich	Höhere Fachschulen	Unterrichtbegleitendes Personal
Lehrkräftekategorien				
Grundgehaltsklasse	15	15	15	8
Eidg. diplomierte Berufsschullehrkräfte und Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom (für ihren Fachbereich)	-2	-2	-2	
Abgeschlossene Berufsausbildung ¹⁾	-9		-9	-5
Fachpersonen mit TS-Diplom oder HF-Diplom ¹⁾	-5		-5	-2
Fachpersonen mit höherer Fachprüfung ¹⁾	-7		-7	-2
Inhaberinnen/Inhaber FH-Diplom ¹⁾	-2		-2	0
Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde	-3			
Fachlehrkräfte Bürokommunikation	-3			
Bürofachlehrkräfte (mind. 4 Diplome)	-4			
Bürofachlehrkräfte (3 Diplome)	-4			
Künstlerinnen/Künstler ¹⁾	-7		-7	

¹⁾ Mit pädagogischer/didaktischer Zusatzausbildung

Anhang 1D [Fassung vom 12. 4. 2006]

Anhang 1D
zu Artikel 13 Absatz 1

Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen

a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Vorlehrinstitutionen	15
Schule der Sekundarstufe I ^{1/2)}	15
Schule der Primarstufe ^{1/2)}	12
Spezialunterricht ²⁾	12
Kindergarten ^{1/2)}	8

¹⁾ In Schulen mit einer Kombination Kindergarten/Primarstufe, Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent in der Gehaltsklasse 12. In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Primarlehrerpatent in der Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben auf allen Schulstufen wahrnehmen.

²⁾ Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von vier Vorstufen.

b) Weitere Schulleitungsfunktionen

Schultyp	Gehaltsklasse
Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schulleitungsstellvertretung, kleinere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer grossen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer mittleren Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer kleinen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	17

Anmerkungen:

1. Die Begriffe «gross», «mittel» und «klein» werden für die einzelnen Schultypen von der Erziehungsdirektion durch Verordnung definiert.
2. Die Gehaltsklasse der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
3. Die Gehaltsklasse einer Schulleitungsstellvertretung kann höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.

Anhang 2A

Zu Artikel 23 Absatz 1

Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Kindergärten, Volksschul- und Sekundarstufe II)

Schultyp	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Woche für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Beschäftigungsgrad in Prozent pro Wochenlektion	Bemerkungen
Kindergarten, Volksschule	39	28	3,5714	
	38	29	3,4483	
	37	29,5	3,3898	
	36	30	3,3333	
Berufsvorbereitungsschule (theoretischer Unterricht)	39	27	3,7037	
	38	28	3,5714	
	37	28,5	3,5088	
	36	29	3,4483	
	35	30	3,3333	
	34	31	3,2258	
	33	32	3,1250	
	32	33	3,0303	
	31	34	2,9412	
	30	35	2,8571	
Berufsvorbereitungsschule (praktischer Unterricht)	39	36	2,7778	Lektionendauer = 60 Minuten
	38	37	2,7027	
	37	38	2,6316	
	36	39	2,5641	
	35	40	2,5000	
	34	41,5	2,4096	
	33	42,5	2,3529	
	32	44	2,2727	
	31	45	2,2222	
	30	46,5	2,1505	
Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufsschule inkl. berufliche Weiterbildung, Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens	39	26	3,8462	
	38	27	3,7037	
	37	27,5	3,6364	
	36	28	3,5714	
	35	29	3,4483	
	34	30	3,3333	
	33	31	3,2258	
	32	31,5	3,1746	
	31	32,5	3,0769	
	30	34	2,9412	

Schultyp	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Woche für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Beschäftigungsgrad in Prozent pro Wochenlektion	Bemerkungen
Berufsmaturitätsschule, Fachmittelschule mit Fachmaturität, Berufsmaturitätsunterricht an Handelsmittelschulen	39	24,5	4,0816	
	38	25	4,0000	
	37	26	3,8461	
	36	26,5	3,7736	
	35	27	3,7037	
	34	27	3,5714	
	33	29	3,4483	
	32	30	3,333	
	31	31	3,2258	
	30	32	3,1250	
Maturitätsschule	39	23	4,3478	
	38	23,5	4,2553	

Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: vgl. Artikel 24
- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen

Anhang 2B [Fassung vom 12. 4. 2006]

Anhang 2B

Zu Artikel 23 Absatz 1

Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Höhere Fachschulen und Weiterbildung)

Schultyp	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Jahr für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Bemerkungen
Weiterbildung Berufsbildung, BFF Bern, Tertiärstufe Sozialbereich, Höhere Fachschule	39	858	
	38	855	
	37	851	
	36	864	
	35	857,5	
	34	850	
	33	858	
	32	864	
	31	852,5	
	30	855	
Höhere Fachschulen Gesundheit	46	851	
	45	855	
	44	858	
	43	860	
	42	861	
	41	861	
	40	860	
	39	858	
	38	855	
	37	851	
	36	864	
	35	857,5	
	34	850	
	33	858	
	32	864	
31	852,5		
30	855		

Anmerkungen:

– Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen.

Anhang 3 [Fassung vom 12. 4. 2006]

Zu den Artikeln 29a bis 32

1. Ressourcen für Schulleitungen

1.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mit Hilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.

1.2 Mit Hilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung zu erfüllen. Die Schulkommission umschreibt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung. Als Grundlage dient das Schulleitungsdossier.

1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools erfolgt anhand folgender Formel:
Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozent = $a * 0,062 + b * 0,106 + c * 0,194$
(Ausnahme: Ist der Schulleitungspool nach der Berechnung kleiner als fünf Beschäftigungsgradprozent, werden ihm fünf Beschäftigungsgradprozent zugesprochen.)

a = Anzahl Auszubildende pro Schule

b = Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion)

c = Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. Personen mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung. Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

1.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung des Faktors a um 0,03 vergrössern.

1.5 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder. Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozent auf Antrag der Schulleitung in den Schulpool verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozent werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden.

1.6 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht

2.1 Mit Hilfe der Ressourcen des Leitungspools Spezialunterricht sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitungen für den Spezialunterricht zu erfüllen.

2.2 Diese werden von der zuständigen Schulkommission in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft beschrieben.

2.3 Als Grundlage dient das Schulleitungsdossier.

2.4 Dem Leitungspool Spezialunterricht werden 0,1 Beschäftigungsgradprozent pro Lektion Spezialunterricht zugewiesen. Anstellungen werden ab einem Beschäftigungsgrad von mindestens 0,5 Prozent vorgenommen.

2.5 Den näheren Ablauf bezüglich Freigabe und Beanspruchung der Beschäftigungsgradprozent des Leitungspools Spezialunterricht legt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung fest.

3. Ressourcen für Spezialaufgaben

3.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mit Hilfe eines Schulpools administriert werden.

3.2 Mit Hilfe der Ressourcen des Schulpools kann die Schulleitung insbesondere in folgenden Bereichen unterstützt werden:

- Unterrichtsorganisation und -abläufe (z. B. Stundenplanung, Betreuung von Fachräumen),
- Schul- und Qualitätsentwicklung (z. B. Organisation spezieller Anlässe und Projekte, Planung und Leitung der Umsetzung von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten),
- Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte (z. B. Mediothek bzw. Bibliothek).

3.3 Der Schulpool wird in Beschäftigungsgradprozent festgelegt. Er macht 35 Prozent des Schulleitungspools gemäss Ziffer 1.3 aus.

3.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulpool bei zweisprachigen Schulen vergrössern, wenn diese durch die Erziehungsdirektion bewilligte «projets d'enseignement par immersion» durchführen:

- bis neun, an «projets d'enseignement par immersion» beteiligte Klassen um 3,5 Prozent pro Schule
- ab zehn, an «projets d'enseignement par immersion» beteiligte Klassen um 7 Prozent pro Schule.

3.5 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozentage des Schulpools in Beschäftigungsgradprozentage des Schulleitungspools ist ausgeschlossen.

3.6 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozentage auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest.

4. Ressourcen für die Betreuung der Informatik

Für die Betreuung der Informatik werden folgende Beschäftigungsgradprozentage festgelegt: 0,33 Beschäftigungsgradprozentage pro Informatikgerät, das durch die Schülerinnen und Schüler der Klassen der Volksschule und der Kindergärten eingesetzt wird; maximal jedoch 1 Beschäftigungsgradprozent pro Klasse (Ausnahme: 1,33 Beschäftigungsgradprozentage für Schulen mit einer Klasse). Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozentage auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest. Als Grundlage dient das Pflichtenheft für ICT-Verantwortliche an Volksschulen und Kindergärten des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung.

Anhang 4

21.12.1994 V

BAG 95–18, in Kraft am 1. 8. 1995

Änderungen

13.1.1999 V

über die Berner Fachhochschule, BAG 99–10 (Art. 122), in Kraft am 1. 3. 1999

21.4.1999 V

BAG 99–40, in Kraft am 1. 8. 1999

Übergangsbestimmungen

1. Die Mindestlimite von 20 Prozent gemäss Artikel 16 Absatz 1 gilt nur für Lehrkräfte, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung oder später in den Schuldienst eintreten.
2. Lehrkräften, die bisher auf ein anderes Datum als den 1. August Anspruch auf eine zusätzliche Erfahrungsstufe haben, wird auf den 1. August 1999 eine zusätzliche Stufe angerechnet.

1.3.2000 V

BAG 00–24, in Kraft am 1. 8. 1999 bzw. 1. 8. 2000

II.

Diese Änderungen treten mit Ausnahme von Artikel 16 Absatz 1 auf den 1. August 2000 in Kraft. Artikel 16 Absatz 1 tritt rückwirkend auf den 1. August 1999 in Kraft.

25.10.2000 V

über die Berufsbildung und die Berufsberatung, BAG 00–112 (Art. 144), in Kraft am 1. 8. 2001

28.2.2001 V

BAG 01–27, in Kraft am 1. 8. 2001

III.

Übergangsbestimmungen

1. Wer auf den 1.8.2001 mit 0 Erfahrungsstufen in den Schuldienst eintritt, erhält, gestützt auf Art. 8 Abs. 5 des Lehreranstellungsdekrets (LAD) eine zusätzliche Erfahrungsstufe angerechnet.

2. Lehrkräfte im Bereich der höheren Berufsbildung, die bisher in die Gehaltsklasse 16 eingereiht waren und neu der Gehaltsklasse 15 zugewiesen werden, erhalten zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet, um das bisherige Gehalt zu wahren.
Keinen Anspruch auf Besitzstandwahrung hat, wer bereits das Maximum an Erfahrungsstufen angerechnet erhält.

15.8.2001 V

über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung, BAG 01–58 (Art. 420), in Kraft am 1. 9. 2001

26.2.2003 V

BAG 03–28, in Kraft am 1. 8. 2003

II.

Übergangsbestimmungen

1. Wer auf den 1. August 2003 mit 0 Erfahrungsstufen in den Schuldienst eintritt, erhält gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) zwei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.
2. Pensionierten Lehrkräften, die im Schuldienst eingesetzt werden und nach Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung das Anfangsgehalt erhalten, werden gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 LAD auf den 1. August 2003 zwei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.

26.5.2004 V

BAG 04–43, in Kraft am 26. 7. 2004

25.2.2004 V

BAG 04–17, in Kraft am 1. 8. 2004

II.

Übergangsbestimmungen

1. Wer auf den 1. August 2004 mit 0 Erfahrungsstufen in den Schuldienst eintritt, erhält gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) zwei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.
2. Pensionierten Lehrkräften, die im Schuldienst eingesetzt werden und nach Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung das Anfangsgehalt erhalten, werden gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 LAD auf den 1. August 2004 zwei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.

5.5.2004 V

über die Berner Fachhochschule, BAG 04–30 (Art. 84), in Kraft am 1. 12. 2004

13.4.2005 V

über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BAG 05–34 (Art. 63), in Kraft am 1. 9. 2005

15.6.2005 V

BAG 05–61, in Kraft am 1. 8. 2005 bzw. 1. 9. 2005 (Art. 28n bis 28s)

Übergangsbestimmungen

1. Wer auf den 1. August 2005 mit 0 Erfahrungsstufen in den Schuldienst eintritt, erhält gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 Satz 4 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) drei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.
2. Pensionierten Lehrkräften, die im Schuldienst eingesetzt werden und nach Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung das Anfangsgehalt erhalten, werden gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 Satz 4 LAD auf den 1. August 2005 drei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.
3. Befristet angestellten Lehrkräften, deren Lohnfortzahlungsanspruch zwischen dem 31. Mai 2005 und dem 31. Juli 2005 endet und die infolge Inkrafttretens des neuen Gesetzes vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse [BSG 430.261] kein Taggeld gestützt auf Artikel 21 der Statuten vom 18. Januar 1995 über die Bernische Lehrerversicherungskasse erhalten, wird das Gehalt bis 31. Dezember 2005 im Umfang von 80 Prozent weiter ausgerichtet.
4. Für Tätigkeiten im Bereich der «Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung» sowie der «Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung/Kaderfortbildung» gilt bis 31. August 2005 der bisherige Anhang 1C.
5. Der Abzug von vier Vorstufen erfolgt bei Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern von Schulleitungsfunktionen gemäss Anhang 1D Buchstabe a, die keine anerkannte Ausbildung für Schulleitung abgeschlossen haben, ab dem 1. August 2010.

24.8.2005 V

für die Wahl der Delegierten der Bernischen Lehrerversicherungskasse, BAG 05–105 (Art. 35), in Kraft am 1. 6. 2005

12.4.2006 V

BAG 06–47, in Kraft am 1. 8. 2006

Übergangsbestimmungen

1. Wer auf den 1. August 2006 mit 0 Erfahrungsstufen in den Schuldienst eintritt, erhält gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 Satz 4 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) drei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.
2. Pensionierten Lehrkräften, die im Schuldienst eingesetzt werden und nach Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung das Anfangsgehalt erhalten, werden gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 Satz 4 LAD auf den 1. August 2006 drei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.